

Satzung

Förderverein für die Schützenbrüderschaft Freiheit e.V.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V., die Erhaltung des Schützenhauses und der Schießanlagen, die Anschaffung von Sportgeräten gemäß den Disziplinen des DSB und elektronischer Geräte, die Jugendförderung im allgemeinen sowie die Aus- und Fortbildung von Talenten, Übungsleitern und Trainern.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Verwaltungskosten werden gering gehalten.
3. Die Versammlung erfolgt einmal im Kalenderjahr. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung und Veröffentlichung auf der Internetpräsenz der Schützenbrüderschaft Freiheit.
4. Der Vorstand, besteht aus fünf Personen (Vorsitzende(r), Schatzmeister(-in) und drei Beisitzer/-innen), die nicht dem geschäftsführenden Vorstand der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. angehören. Er wird durch einfache Mehrheit mit Handzeichen von der Versammlung für ein Jahr gewählt, ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Aufwandsentschädigung.
5. Die Geschäftsführung obliegt der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/-in.
6. Der Jahresbeitrag kann durch SEPA-Lastschrift erhoben werden. Bei Barzahlern besteht Bringepflicht. Es wird kein Mahnwesen durchgeführt.
7. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Versammlung bestimmt. Säumige Beitragszahler werden nach zwei Jahren aus der Mitgliederliste gestrichen. Der reguläre Austritt ist schriftlich zu erklären und zwar vor Beginn des letzten Quartals des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft voll zu zahlen.
8. Es gibt keine Ehrungen oder sonstige in Vereinen üblichen Regularien.
9. Es wird keine Förderung wie Aufwandsentschädigung oder Fahrtkosten für Vorstandsmitglieder der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V. gewährt.
10. Über die Vergabe der Fördermittel entscheiden die/der Vorsitzende, die/der Schatzmeister/-in und ein/eine Beisitzer/-in des Fördervereins selbst oder auf Antrag der Schützenbrüderschaft Freiheit e.V..
11. Der Kontostand darf 50 Euro nicht unterschreiten.
12. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Guthaben an die Schützenbrüderschaft Freiheit e.V., 37520 Osterode am Harz.